

Aktuelles aus Hessen

Beitrag von „Eugenia“ vom 24. Juli 2020 17:12

Für Hessen ist heute der aktualisierte Hygieneplan herausgekommen: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/...eneplan_419.pdf. Gegenüber der Fassung vor den Ferien haben sich einige Punkte geändert:

1. Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird nicht mehr Video- oder Telefonschaltung in den Unterricht zugesagt, stattdessen steht da jetzt: "Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht." Anscheinend hat man gemerkt, dass die ursprünglichen Versprechungen in der Fläche gar nicht umsetzbar sind oder rechtliche Probleme aufwerfen.
2. Die Maskenpflicht außerhalb des Klassenraumen besteht nun doch nicht generell, wie ursprünglich angekündigt sondern ist der Anordnung durch die Schulleitung überlassen, wenn diese es für nötig hält. Ansonsten: Händewaschen, Lüften, Husten-/ Niesetikette. Ich hätte hier eine einheitliche Regelung besser gefunden, zumindest für die weiterführenden Schulen. Zum ursprünglich angekündigten "umfangreichen Testkonzept" steht da bisher nichts. Keine Hinweise zu festen Lerngruppen, keine Angaben zu Abständen, die verbindlich eingehalten werden müssen, nur im Anhang zu Musik und Sport und DS und beim Essen in der Mensa. Dafür der Hinweis, dass ja immer die Gelegenheit besteht, sich durch die Hygieneregeln zu schützen.
3. Lehrer, die selbst einem erhöhten Corona-Risiko unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben, für die das der Fall ist, können sich, wie ich das lesen, weiter mit Attest vom Präsenzunterricht freistellen lassen. Dabei kann "Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ... eine betriebsmedizinische Beratung in Anspruch genommen werden." Dafür ist in Hessen der Medical Airport Service zuständig. Ich frage mich gerade, was das für eine Beratung sein soll und welche rechtliche Relevanz so eine betriebsmedizinische Beratung hätte. Beratung klingt ja erst einmal positiv, aber kann der Betriebsarzt ärztliche Atteste zur Präsenzplicht gegenüber dem Arbeitgeber außer Kraft setzen (wie in Schleswig Holstein), wenn ein Lehrer ihn auf Wunsch - d.h. für mich freiwillig - aufsucht, um sich beraten zu lassen? Sind Empfehlungen, die dieser Betriebsarzt ausspricht, für die Schulleitungen bindend? Ich finde diesen Passus etwas unklar.

Beitrag von „Enora“ vom 29. Juli 2020 10:35

@ Eugenia: doch, das Thema Mindestabstand war Punkt 2: "Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des LandesHessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden."

Beitrag von „s3g4“ vom 29. Juli 2020 11:30

Zitat von Enora

@ Eugenia: doch, das Thema Mindestabstand war Punkt 2: "Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des LandesHessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden."

Also macht was ihr wollt, aber passt auf ☺

Beitrag von „Eugenia“ vom 29. Juli 2020 16:12

Enora: Ja, da ist von Mindestabstand die Rede, aber nicht verbindlich. Selbst für Konferenzen ist nur eine "Sollte"-Regelung angegeben, d.h. "eindringlicher Empfehlungscharakter", der aber noch Ermessensspielraum gibt. Bei Kollegien und / oder Schulleitungen, bei denen eine eher laxe Haltung vorherrscht, wenig hilfreich. "Sollte" heißt eben nicht "muss".

Beitrag von „Thamiel“ vom 29. Juli 2020 16:24

Ich wundere mich immer noch, wie Kollegien oder Schulleitungen Kompetenz in medizinischen Fragen eingeräumt wird.

Beitrag von „Eugenia“ vom 29. Juli 2020 17:09

Zitat von Thamiel

Ich wundere mich immer noch, wie Kollegien oder Schulleitungen Kompetenz in medizinischen Fragen eingeräumt wird.

Ja, das wundert mich auch. Demnächst können Lehrer und Erzieher dann sogar entscheiden, ob ein Kind, das hustend in die Schule kommt, nur eine Erkältung hat, oder vielleicht doch Corona-Symptome, mit denen es heimgeschickt wird. Alles nur auf Augenschein - da klage mir noch mal einer über fehlende Kompetenz im Lehrerberuf 😊

Beitrag von „Enora“ vom 30. Juli 2020 07:47

Eugenia: ja, das mit dem "kann abgewichen werden... und sollte" ist ja auch der Knackpunkt. Ich warte jetzt mal ab, was nach den Ferien kommen wird und lasse die Tische und Stühle im Unterrichtsraum erst mal in "Einzelbesetzung" bis eine andere Anweisung kommt.

Beitrag von „Enora“ vom 3. August 2020 13:52

Nachtrag: anbei noch die Anlagen zu MNS-Handling, Sport, Singen und Musizieren.
<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/...ieneplan4.0.pdf>